

Fall im öffentlichen Recht Landesrecht Niedersachsen

Kandidatenanschreiben

Cand. iur. T bereitet sich fleißig und gewissenhaft auf die erste rechtswissenschaftliche Staatsprüfung vor. Er ist seit langer Zeit "scheinfrei", durch die Universität bestens vorbereitet und sendet daher die erforderlichen Unterlagen an das Landesjustizprüfungsamt zu Celle. Dieses lässt per schriftlicher Mitteilung den T auch zum gewünschten Termin zu und teilt ihm u. a. auch die Klausurtermine mit.

Dem Schreiben ist noch ein gelbes Blatt beigelegt, welches die "Raumnutzung während der Klausurtermine" thematisiert.

In diesem an die Kandidatinnen und Kandidaten gerichteten Erzeugnis mit Siegel und Briefkopf des nds. Landesjustizministeriums heißt es: "Prüflinge haben in den letzten Monaten in unerträglichem Ausmaß die benutzten Räumlichkeiten ... verschmutzt (...). Ich bitte Sie höflich und eindringlich (...) so ordnungsgemäß und sauber verlassen werden (...) Ferner... vor dem Gebäude die Umwelt nicht zu verschmutzen (...) Darüberhinaus mache ich Sie darauf aufmerksam, dass ein Prüfling der erheblich gegen die Ordnung verstößt, gemäß § 15 Absatz 3 NJAG von der Prüfung ausgeschlossen werden kann."

Der T hält die Zeichensetzung in dem Schreiben für unerträglich, fühlt sich von diesem Schreiben bedroht und empfindlich diskriminiert, da er sich selbst für einen äußerst reinlichen, umwelt- und ordnungsbewussten Menschen hält. Er sei doch schließlich nicht einmal ein "Gefährder". Zudem werde doch etwas liegen gelassenes Süßriegelpapier kaum ausreichen, einen Ausschluss aus der Prüfung herbeizuführen. Er fragt Sie, wie er gegen diesen "Wisch" vorgehen kann.

Aufgabenstellung:

Erstellen Sie ein umfassendes Rechtsgutachten, das auf die Fragen des T eingeht.